

RS OGH 2006/3/10 9BS60/06x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2006

Norm

StPO §149d Abs2 Z2

Rechtssatz

Bei einer optischen Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens in zum Hauswesen gehörenden Räumlichkeiten kommt der zu wahrenen Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Bei wiederholten (gewerbsmäßigen) Einbruchsdiebstählen in Garderoben (hier: eines öffentlichen Bades) steht - fallbezogen - der Einsatz der Videofalle in einem vertretbaren Verhältnis zu den damit verbundenen Eingriffen in die Rechte unbeteigter Dritter.

Entscheidungstexte

- 9 BS 60/06x

Entscheidungstext OLG Linz 10.03.2006 9 BS 60/06x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2006:RL0000063

Dokumentnummer

JJR_20060310_OLG0459_0090BS00060_06X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at